

## **GESETZENTWURF**

**der Landesregierung**

**Entwurf eines Stiftungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern  
(Landesstiftungsgesetz - StiftG M-V)**

### **1. Problem**

Der Bund hat mit dem Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2634) das materielle Stiftungsrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch geändert und dabei im Wesentlichen die bisher im Landesrecht unterschiedlich angeführten Voraussetzungen zur Entstehung rechtsfähiger Stiftungen des Privatrechts bundeseinheitlich festgelegt. Damit wurden die Rahmenbedingungen für Stifter transparenter und einfacher. Durch die kompetenzrechtlich vorrangigen Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch sind die bis dahin geltenden entsprechenden Vorschriften aus dem Stiftungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 104), geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), nicht mehr anwendbar. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit zur Anpassung des Stiftungsgesetzes.

Mit einer EntschlieÙung des Deutschen Bundestags vom April 2002 wurden die Länder gebeten, allgemein einsehbare Länder-Stiftungsverzeichnisse zu führen. Da in das Verzeichnis nach dem geltenden Stiftungsgesetz nur beschränkt Einsicht genommen werden kann, bedarf es hierzu einer Gesetzesänderung.

Bei der anstehenden Novelle soll auch auf Landesebene der Reformgedanke weiter verfolgt werden, Stifterfreiheit und Stiftungsautonomie zu stärken sowie mehr Transparenz im Stiftungsrecht zu schaffen. Um bürgerschaftliches Engagement über Stiftungen in Mecklenburg-Vorpommern legislativ zu fördern, sind die nach dem geltenden Stiftungsgesetz bestehenden Reglementierungen auf ein für die Rechtsaufsicht über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts unerlässliches Maß zu beschränken.

Dies geht einher mit den allgemeinen Deregulierungsbestrebungen des Landes und folgt auch Vorschlägen der vom Justizminister eingesetzten Kommission „Deregulierung, Bürokratieabbau und Verwaltungsvereinfachung“.

## **2. Lösung**

Mit einem Ablösungsgesetz zum geltenden Stiftungsgesetz wird das Landesstiftungsrecht in Mecklenburg-Vorpommern an das Bürgerliche Gesetzbuch angepasst, um die Einführung eines allgemein einsehbaren Stiftungsverzeichnisses ergänzt und ansonsten auf die erforderlichen Regelungen beschränkt. Zusammen mit den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches bilden sie im Land die hinreichenden Rechtsgrundlagen, um durch den Staat im Rahmen der Rechtsaufsicht zu gewährleisten, dass der Stifterwille aus den Errichtungsdokumenten bei einer sonst weit reichenden Stiftungsautonomie von den handelnden Stiftungsorganen auf Dauer strikt befolgt wird.

## **3. Alternativen**

Bezüglich der Anpassung an bundesgesetzliche Regelungen keine.

## **4. Notwendigkeit der Regelung**

Die Notwendigkeit ergibt sich aus der Problemdarstellung.

## **5. Kosten**

Zusätzliche Kosten für Land und Kommunen entstehen nicht.

**DER MINISTERPRÄSIDENT  
DES LANDES  
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 11. Januar 2006

An die  
Präsidentin des Landtages  
Mecklenburg-Vorpommern  
Frau Sylvia Bretschneider  
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Stiftungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern  
(Landesstiftungsgesetz - StiftG M-V)

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

beiliegend übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 10. Januar 2006 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Innenministerium.

Mit freundlichen Grüßen

**Dr. Harald Ringstorff**

## **ENTWURF**

### **eines Stiftungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesstiftungsgesetz - StiftG M-V)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern.

#### **§ 2**

##### **Stiftungsbehörde**

Zuständige Behörde für die Anerkennung der Rechtsfähigkeit nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, für das Erstellen oder Ergänzen der Stiftungssatzung bei testamentarischer Errichtung nach § 83 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, für die Zweckänderung oder Aufhebung nach § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie für die Stiftungsaufsicht nach den §§ 4 bis 9 ist das Innenministerium, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

#### **§ 3**

##### **Stiftungsverzeichnis**

Das Innenministerium führt ein allgemein einsehbares Verzeichnis mit den Angaben der Stiftungsbehörden zum Namen, zum wesentlichen Zweck, zum Sitz, zur Anschrift und zum Datum der Anerkennung der Stiftungen. Die Eintragungen begründen nicht die Vermutung der Richtigkeit. Darüber hinaus unterliegen stiftungsbehördliche Unterlagen zu einzelnen Stiftungen nicht einem allgemeinen Informationszugang. Angaben zu kirchlichen Stiftungen werden auf Antrag der zuständigen Kirchenbehörde in das Verzeichnis aufgenommen.

#### **§ 4**

##### **Rechtsaufsicht**

(1) Die Stiftungen stehen unter der Rechtsaufsicht des Landes. Sie wird von der Stiftungsbehörde wahrgenommen. Die Aufsicht soll sicherstellen, dass die Organe der Stiftung den im Stiftungsgeschäft und in der Stiftungssatzung zum Ausdruck gekommenen Stifterwillen sowie die Gesetze beachten.

(2) Die Stiftung ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde schriftlich

1. unverzüglich ihre Anschrift, die Zusammensetzung der Organe und die Vertretungsbefugnis gemäß §§ 86, 26 und 30 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie jede Änderung anzuzeigen,
2. innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu erstellende Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zur Prüfung vorzulegen; Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, soweit in der Stiftungssatzung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Stiftungsbehörde stellt auf Antrag der Stiftung eine Bescheinigung über die angezeigte Vertretungsbefugnis zur Vorlage gegenüber Dritten aus.

## **§ 5**

### **Unterrichtung und Prüfung**

Soweit es zur ordnungsgemäßen Aufsicht erforderlich ist, kann die Stiftungsbehörde sich über Angelegenheiten der Stiftung unterrichten, die Verwaltung der Stiftung prüfen oder im Namen und auf Kosten der Stiftung prüfen lassen.

## **§ 6**

### **Beanstandung, Anordnung und Ersatzvornahme**

(1) Die Stiftungsbehörde kann Beschlüsse und andere Maßnahmen der Stiftungsorgane, die dem Stifterwillen oder den Gesetzen widersprechen, beanstanden und anordnen, dass sie innerhalb einer angemessenen Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.

(2) Unterlässt ein Stiftungsorgan eine rechtlich gebotene Maßnahme, kann die Stiftungsbehörde anordnen, die Maßnahme innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen.

(3) Kommt die Stiftung einer Anordnung nicht fristgemäß nach, kann die Stiftungsbehörde beanstandete Beschlüsse aufheben und angeordnete Maßnahmen im Namen und auf Kosten der Stiftung durchführen oder durchführen lassen.

## **§ 7**

### **Abberufung und Bestellung von Organmitgliedern**

(1) Die Stiftungsbehörde kann Mitglieder eines Stiftungsorgans aus wichtigem Grund abberufen oder ihnen die Ausübung ihrer Tätigkeit einstweilen untersagen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

(2) Vorbehaltlich der Notbestellung des Vorstands durch das Amtsgericht nach §§ 86, 29 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann die Stiftungsbehörde Mitglieder eines Stiftungsorgans bestellen, sofern sie nicht innerhalb einer von ihr gesetzten angemessenen Frist satzungsgemäß bestimmt werden.

## **§ 8**

### **Bestellung eines Beauftragten**

Wenn die Befugnisse der Stiftungsbehörde nach den §§ 5 bis 7 nicht ausreichen, um eine ordnungsgemäße Verwaltung zu gewährleisten, kann sie einen Beauftragten im Namen der Stiftung bestellen, der die Aufgaben der Stiftung oder eines Stiftungsorgans auf Kosten der Stiftung wahrnimmt.

## **§ 9**

### **Änderung der Stiftungssatzung**

(1) Eine Änderung der Stiftungssatzung bedarf der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Die Stiftungsbehörde kann die Stiftungssatzung ändern, wenn dies aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse erforderlich ist.

(2) Der Stifter soll zu Lebzeiten vor einer Änderung der Stiftungssatzung angehört werden. Bei mehreren Stiftern reicht die Anhörung von mindestens zwei Mitstiftern aus.

## **§ 10**

### **Kommunale Stiftung**

(1) Die kommunale Stiftung ist eine Stiftung, die von einer hauptamtlich geleiteten Gemeinde, einem Amt oder einem Landkreis verwaltet wird. Die Übernahme der Verwaltung soll unterbleiben, wenn der Stiftungszweck nicht der Erfüllung öffentlicher Aufgaben der jeweiligen Körperschaft dient. Für die Verwaltung der Stiftung gelten die Vorschriften der Kommunalverfassung, soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt. Die Verwaltungsgeschäfte obliegen, soweit die Stiftungssatzung nichts anderes bestimmt, den für die Vertretung der kommunalen Körperschaft zuständigen Organen.

(2) Die Stiftung führt einen eigenen Haushalt. Für die Haushaltswirtschaft gelten die Bestimmungen der Kommunalverfassung über das treuhänderisch verwaltete Vermögen und die Haushaltswirtschaft. Wird anstelle des Haushaltsplanes ein Wirtschaftsplan aufgestellt, sind die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe entsprechend anzuwenden.

(3) In den Fällen des § 2 entscheidet die Stiftungsbehörde im Benehmen mit der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde. Darüber hinaus ist die Rechtsaufsichtsbehörde zuständige Stiftungsbehörde im Sinne der §§ 4 bis 8.

(4) Bei Erlöschen der Stiftung fällt das Vermögen an die kommunale Körperschaft, wenn die Stiftungssatzung nicht eine andere Regelung vorsieht.

## **§ 11 Kirchliche Stiftung**

(1) Die kirchliche Stiftung ist eine Stiftung, die nach ihrem Zweck überwiegend kirchlichen Aufgaben gewidmet ist, und

1. in der Stiftungssatzung der kirchlichen Aufsicht unterstellt ist,
2. organisatorisch mit einer Kirche verbunden ist oder
3. ihren Zweck nur sinnvoll in Verbindung mit einer Kirche erfüllen kann.

Die Stiftung bedarf der Einwilligung der zuständigen Kirchenbehörde vor der Anerkennung der Rechtsfähigkeit nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Das Erstellen oder Ergänzen der Stiftungssatzung nach § 83 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die Zweckänderung oder Aufhebung nach § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind im Einvernehmen mit der Kirchenbehörde durchzuführen.

(3) An die Stelle der Rechtsaufsicht nach den §§ 4 bis 9 tritt die Aufsicht nach kirchlichem Recht durch die zuständige Kirchenbehörde.

(4) Bei Erlöschen der Stiftung fällt das Vermögen an die jeweilige Kirche, wenn die Stiftungssatzung nicht eine andere Regelung vorsieht.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Stiftungen unter Aufsicht der sonstigen Religionsgesellschaften und der weltanschaulichen Gemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 die Anschrift der Stiftung, die Zusammensetzung der Organe und die Vertretungsbefugnis nicht, nicht vollständig, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anzeigt oder
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 die Jahresabrechnung mit der Vermögensübersicht und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht, nicht vollständig, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 3 000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Innenministerium.

**§ 13**  
**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Stiftungsgesetz vom 24. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 104), geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), außer Kraft.



## **Begründung:**

### **A. Allgemeiner Teil**

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2634) wurden die stiftungsrechtlichen Vorschriften der § 80 ff. im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) mit Wirkung vom 1. September 2002 geändert. Damit reagierte der Bundesgesetzgeber auf eine über Jahre geführte Reformdiskussion zur Stärkung der Stifterfreiheit und der Stiftungsautonomie sowie für mehr Transparenz im Stiftungswesen. Die Überlegungen zur Reform des Stiftungsprivatrechts zielten insbesondere darauf, die in den Stiftungsgesetzen der Länder bislang unterschiedlich festgelegten Anforderungen für die Entstehung von rechtsfähigen privatrechtlichen Stiftungen durch eine bundesgesetzliche Regelung zu vereinheitlichen.

Entsprechend den Empfehlungen aus dem Abschlussbericht vom 19. Oktober 2001 der unter Federführung des Bundesministeriums der Justiz eingerichteten Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht wurden im Wesentlichen in §§ 80 und 81 BGB abschließende Voraussetzungen zur Anerkennung der Rechtsfähigkeit von neu zu errichtenden Stiftungen des bürgerlichen Rechts festgelegt.

Aus Gründen der Rechtsklarheit bedarf es zunächst einer inhaltlichen und terminologischen Anpassung des Landesstiftungsrechts aus dem Stiftungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Februar 1993 (StiftG) an das kompetenzrechtlich vorrangige modernisierte BGB-Stiftungsrecht. Hauptsächlich betroffen sind die insoweit hinfällig gewordenen Vorschriften aus den §§ 6, 7 und 13 zum Stiftungsgeschäft und zur Stiftungssatzung, zur Stiftungsgenehmigung sowie zum Vermögensanfall.

Zur Information für die Öffentlichkeit hat die Bund-Länder-Arbeitsgruppe empfohlen, dass in Landeskompetenz allgemein einsehbare behördliche Verzeichnisse über die bestehenden rechtsfähigen Stiftungen des privaten Rechts geführt werden mit Angaben zum Namen, Zweck, Sitz und ihrer Anschrift. Sie sollten allerdings nicht mit einem dem Vereinsregister vergleichbaren öffentlichem Glauben versehen sein. Zum Nachweis der Vertretungsbefugnis für eine Stiftung seien die von den Stiftungsbehörden im Einzelfall ausgestellten Vertretungsbescheinigungen hinreichend. Der Deutsche Bundestag hat am 25. April 2002 auf einen Entschließungsantrag (BT-Drs. 14/8926) diese Empfehlung als Bitte an die Länder aufgegriffen und angeregt, die Stiftungsverzeichnisse in das Internet einzustellen.

Mit der landesgesetzlichen Einrichtung eines entsprechenden Stiftungsverzeichnisses, das zweckmäßigerweise auch Angaben zum Datum der Anerkennung der Rechtsfähigkeit enthalten sollte, soll die bisher normierte Pflicht, im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern das Entstehen, die Zweckänderung und die Aufhebung von Stiftungen deklaratorisch bekannt zu geben, deregulierend entfallen.

Darüber hinaus wird zur weiteren Förderung des Stiftungswesens die Gelegenheit aufgegriffen, das Landesstiftungsrecht grundlegend zu novellieren. Eine weit reichende Deregulierung der Vorschriften des geltenden Stiftungsgesetzes auf ein für die Rechtsaufsicht über die Stiftungen des bürgerlichen Rechts notwendiges Mindestmaß an Aufsichtsmitteln lässt das Landesstiftungsrecht übersichtlicher werden und erschließt zugleich größere Freiräume für die Stiftungsorgane zur eigenverantwortlichen Verwaltung der Stiftung.

Neben dem Stiftungsgeschäft und der Stiftungssatzung enthält vornehmlich das BGB-Stiftungsrecht hinreichende rechtliche Rahmenbedingungen für die Verwaltung der Stiftung durch die Stiftungsorgane.

Deshalb wird zunächst auf landesrechtliche Reglementierungen zur näheren Ausgestaltung der Verwaltung privatrechtlicher Stiftungen verzichtet. Die Pflicht zum Erhalt des gewidmeten Stiftungsvermögens und zur zweckentsprechenden Verwendung seiner Erträge ist aus dem bürgerlich-rechtlichen Stiftungsbegriff der § 80 ff. BGB herzuleiten. Weitere Vorgaben zur Stiftungsverwaltung ergeben sich über die Verweisung in § 86 BGB aus dem BGB-Vereinsrecht sowie den danach entsprechend anwendbaren Vorschriften der §§ 664 bis 670 BGB aus dem Auftragsrecht. Die Haftung der Stiftungsorgane richtet sich nach den §§ 280 ff. BGB mit dem Haftungsmaßstab aus § 276 BGB.

Rechtsaufsichtliche Maßnahmen zur Änderung des Stiftungszwecks oder zur Aufhebung einer Stiftung durch die Stiftungsbehörde sind landesrechtlich nicht zu regeln. Sie haben ihre unmittelbare und abschließende Rechtsgrundlage in § 87 BGB. Davon umfasst ist die Zusammenlegung zu einer neuen Stiftung oder die Zulegung an eine bereits bestehende Stiftung, sofern dieses dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Stifterwillen entspricht. Diese Maßnahmen sind als Aufhebung im Sinne des BGB zu qualifizieren.

Das Stiftungsgesetz wird schließlich um die Bestimmungen zu Stiftungen des öffentlichen Rechts, zur Entscheidungsbefugnis der Stiftungsbehörde bei Zweifeln über die Rechtsnatur einer Stiftung sowie um die Vorschrift, dass das Gesetz auf bestehende Stiftungen anwendbar ist, dereguliert. Für Stiftungen des öffentlichen Rechts bestehen außerhalb des Stiftungsgesetzes ausreichende Rechtsgrundlagen. Die Rechtsnatur der Stiftung wird jeweils im Rahmen aufsichtlicher Maßnahmen gegenüber der Stiftung mit bestimmt. Die Anwendbarkeit des Gesetzes auf bestehende Stiftungen ergibt sich aus seinem Geltungsbereich.

Die umfangreichen Änderungen zum geltenden Stiftungsgesetz werden mit einem Ablösungsgesetz vollzogen.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu § 1 (Geltungsbereich)**

Die Geltung des Gesetzes beschränkt sich als Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch maßgeblich auf rechtsfähige privatrechtliche Stiftungen im Sinne der §§ 80 bis 88 BGB mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern.

Das Gesetz gilt im Gegensatz zum bisherigen Stiftungsgesetz nicht für Stiftungen des öffentlichen Rechts. Diese unterscheiden sich in wesentlichen Belangen von privatrechtlichen Stiftungen und stehen typologisch eher der Anstalt des öffentlichen Rechts nahe. Stiftungen des öffentlichen Rechts gehören zur Organisation der öffentlichen Verwaltung oder der Kirchen und haben ihre Entstehungs- und Handlungsgrundlagen im sonstigen öffentlichen Recht. Zuständigkeiten der Stiftungsbehörde nach § 2 bestehen insoweit nicht.

Unter Beachtung des Artikels 70 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern kann im Bereich der öffentlichen Verwaltung eine öffentlich-rechtliche Stiftung nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch eine Verordnung errichtet werden. Diese so vorgegebenen Errichtungsvorschriften bieten neben den allgemeinen Organisationsbestimmungen für die öffentliche Verwaltung den ausreichenden und systematisch richtigen Rahmen für Regelungen zu Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Für die kirchliche Verwaltung ergibt sich die öffentlich-rechtliche Organisationsbefugnis zur Errichtung und Regelung der Angelegenheiten kirchlicher Stiftungen des öffentlichen Rechts aus Artikel 140 GG und den bestehenden Kirchenverträgen. Dem Interesse der Kirchen an einer deklaratorischen Bekanntmachung des Staates für den Rechtsverkehr, dass ihre künftigen öffentlich-rechtlichen Stiftungen auf staatskirchenrechtlicher Grundlage anerkannt sind, wird durch Verwaltungsbestimmungen des für das Staatskirchenrecht zuständigen Fachressorts Rechnung getragen.

### **Zu § 2 (Stiftungsbehörde)**

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der Zuständigkeitsregelung des bisherigen § 3 StiftG. Das Innenministerium ist weiterhin die für Stiftungsangelegenheiten grundsätzlich zuständige Stiftungsbehörde, soweit nichts anderes bestimmt ist. Entsprechende Sonderzuständigkeiten sieht das Gesetz in § 10 für kommunale Stiftungen und in § 11 für die kirchliche Stiftung vor.

### **Zu § 3 (Stiftungsverzeichnis)**

Abweichend vom bisherigen § 4 StiftG wird vorgesehen, das beim Innenministerium geführte Stiftungsverzeichnis nunmehr für allgemein einsehbar zu bestimmen. Dies ermöglicht verwaltungstechnisch auch das Einstellen in das Internet.

Inhaltlich wird das Verzeichnis auf die datenschutzrechtlich unbedenklichen Angaben der zuständigen Stiftungsbehörden zum Namen, Zweck, Sitz und zur Anschrift sowie zum Datum der Anerkennung der rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts beschränkt.

Satz 2 entspricht in redaktionell angepasster Form dem bisherigen § 4 Abs. 4 Satz 1 StiftG. Es wird klargestellt, dass das Stiftungsverzeichnis nicht mit öffentlichem Glauben versehen ist. Durch Satz 3 soll die abschließende Funktion des Stiftungsverzeichnisses mit den allgemein zugänglichen stiftungsbehördlichen Informationen zu rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts hervorgehoben werden. Allgemeine Einsichtsrechte nicht am Verfahren Beteiligter finden damit im Landesstiftungsrecht keine Anwendung.

Eine Pflicht der Stiftungsbehörden zur Mitteilung der Angaben an das Innenministerium wird im Gegensatz zur geltenden Rechtslage aus § 4 StiftG nicht normiert. Soweit das Innenministerium Stiftungsbehörde ist, verfügt es über die betreffenden Angaben. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass die für kommunale und kirchliche Stiftungen zuständigen anderen Stiftungsbehörden auch ohne eine gesetzliche Verpflichtung an der Erstellung des zentralen Stiftungsverzeichnisses für Mecklenburg-Vorpommern mitwirken. Angaben zu kirchlichen Stiftungen im Sinne des § 11 werden nur auf Antrag der zuständigen Kirchenbehörde in das Verzeichnis aufgenommen.

Dieser Vorbehalt ist mit Blick auf die verfassungsrechtliche Stellung der Kirchen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften sowie Weltanschauungsgemeinschaften aus Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Weimarer Reichsverfassung (WRV) geboten.

#### **Zu § 4 (Rechtsaufsicht)**

##### **Zu Absatz 1**

Die Bestimmung übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 14 Abs. 1 und 3 StiftG und normiert die Rechtsaufsicht des Landes über rechtsfähige privatrechtliche Stiftungen. Mit den Änderungen wird der einer Stiftung zu Grunde liegende und in den Errichtungsdokumenten zum Ausdruck gebrachte Stifterwille als Maßstab für die Aufsicht hervorgehoben. Weil die rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts im Gegensatz zu anderen juristischen Personen nicht durch an ihr korporations- oder vermögensrechtlich beteiligte Personen kontrolliert wird, ist es Aufgabe der Stiftungsrechtsaufsicht zu überwachen, dass die Stiftungsorgane ihre Handlungsfreiheit im Rahmen der nach Artikel 2 Abs. 1 GG bestehenden Stiftungsautonomie nicht entgegen dem niedergelegten Stifterwillen ausüben (vgl. BVerwGE 40, 347, 350). Eine davon abweichende Lockerung der Aufsicht, wie sie nach den bisherigen §§ 14 Abs. 2 und 27 StiftG bei privaten Zwecken und Familienstiftungen noch vorgesehen ist, wird der Garantenstellung des Staates nicht gerecht, die Umsetzung des Stifterwillens über die Aufsicht begleitend mit zu gewährleisten. Solche Stiftungen sollen deshalb fortan dem allgemeinen Aufsichtsmaßstab des § 4 ff. dieses Gesetzes unterstehen.

##### **Zu Absatz 2**

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 15 Abs. 2 StiftG, neu ergänzt um die Pflicht zur Anzeige der aktuellen Stiftungsanschrift, die eine jederzeitige Erreichbarkeit der Stiftung sicherstellen soll. Die gesetzliche Verpflichtung einer Stiftung, der Stiftungsbehörde die Zusammensetzung ihrer Organe und die Vertretungsbefugnis anzuzeigen und Nachweise über die jährlichen Aktivitäten vorzulegen, dient der laufenden Überwachung der Handlungsfähigkeit der Stiftung und der Umsetzung des Stifterwillens. Die Bezugnahme bei der Vertretungsbefugnis auf BGB-Vorschriften erfolgt aus Gründen der Rechtsklarheit. Die Vorlagefrist wird von sechs Monaten auf neun Monate verlängert, weil sich der bisherige Zeitrahmen bei ansonsten ordnungsgemäß verwalteten Stiftungen oft als zu kurz erwiesen hat. Die sonstige Änderung konkretisiert den Vorlagezweck, der in der rechtsaufsichtlichen Prüfung der vorzulegenden Unterlagen besteht.

Die Aufnahme des Regelungsinhalts in § 4 wird der Bedeutung dieser Pflichten als zentralem präventivem Instrument der Rechtsaufsicht gerecht.

**Zu Absatz 3**

Die von der Stiftungsbehörde auszustellende Vertretungsbescheinigung wird aus Gründen der Rechtsklarheit neu normiert. Vereinzelt benötigen Stiftungen zur Legitimation der sie im Rechtsverkehr vertretenden Organmitglieder eine behördliche Vertretungsbescheinigung. Die in der Praxis insbesondere für Grundbucheintragungen angeforderte Bescheinigung dient dem Rechtsverkehr mit der Folge, dass die Stiftung sich die Vertretung durch die in der Bescheinigung benannten Personen im Außenverhältnis zurechnen lassen muss. Die behördliche Bescheinigung entspricht der gemäß § 4 Abs. 2 Nummer 1 erfolgten Anzeige der Stiftung. Um den Verwaltungsaufwand gering zu halten und den Umgang mit personenbezogenen Daten auf das Notwendige zu beschränken, wird die Vertretungsbescheinigung nur auf Antrag der Stiftung ausgestellt.

**Zu § 5 (Unterrichtung und Prüfung)**

Die Vorschrift ähnelt dem bisherigen § 15 Abs. 1 StiftG und ermächtigt die Stiftungsbehörde, sich anlassbezogen bei einer Stiftung zu unterrichten sowie deren Verwaltung selbst zu prüfen oder im Namen und insofern eindeutig unmittelbar auf Kosten der Stiftung prüfen zu lassen. Die in § 15 Abs. 1 StiftG noch enthaltene Verpflichtung der Stiftung zur Auskunft und Vorlage von Unterlagen wird nicht normiert. Sie ergibt sich korrespondierend aus dem Unterrichts- und Prüfungsrecht der Aufsichtsbehörde. Die weitere Änderung verdeutlicht, dass sich die Ermächtigung für die Stiftungsbehörde nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip auf ein aufsichtliches Erfordernis beschränkt. Sie ist im Übrigen redaktioneller Art.

**Zu § 6 (Beanstandung, Anordnung und Ersatzvornahme)**

§ 6 gleicht im Wesentlichen den bisherigen §§ 16 und 17 StiftG. Die Vorschrift ermächtigt die Stiftungsbehörde zur Korrektur unrechtmäßiger Beschlüsse und sonstiger Maßnahmen der Stiftungsverwaltung durch Beanstandung, Anordnung und Ersatzvornahme. Die Zusammenfassung der betreffenden Aufsichtsmittel in einem Paragraphen berücksichtigt deren engen rechtssystematischen Zusammenhang.

In Absatz 1 wird der Regelungsgehalt des § 16 StiftG übernommen und mit einer Änderung klargestellt, dass die bestimmte Frist, in der beanstandete Beschlüsse und andere Maßnahmen aufzuheben oder rückgängig zu machen sind, angemessen sein muss. Im Übrigen erfolgt die sprachliche Anpassung an den in § 4 vorgegebenen Maßstab für die Rechtmäßigkeit der Stiftungsverwaltung.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen dem Inhalt des § 17 StiftG. Die vorgenommenen Änderungen beziehen sich ebenfalls auf die Angemessenheit der dort angeführten Frist und darauf, dass die Ersatzvornahme im Namen und somit eindeutig unmittelbar auf Kosten der Stiftung erfolgt. Ansonsten sind die Änderungen redaktioneller Art.

**Zu § 7 (Abberufung und Bestellung von Organmitgliedern)**

Die Vorschrift ähnelt dem bisherigen § 18 Abs. 1 und 2 StiftG mit den Regelungen zur Abberufung oder Suspendierung von Organmitgliedern aus wichtigem Grund sowie zur Bestellung fehlender Organmitglieder durch die Stiftungsbehörde. Mit einer Änderung wird klargestellt, dass es dem für den Sitz der Stiftung zuständigen Amtsgericht nach §§ 86, 29 BGB vorbehalten ist, den Vorstand als vertretungsberechtigtes Organ bei nicht erfolgter satzungsgemäßer Bestellung und Dringlichkeit um nicht vorhandene Mitglieder zu einem Notvorstand ergänzen. Die sonstigen Änderungen, insbesondere zum Aufbau der Vorschrift, sollen einem besseren Verständnis dienen.

Von der Übernahme der im bisherigen § 18 Abs. 3 StiftG normierten Anhörungspflicht des Betroffenen und der übrigen Mitglieder des Stiftungsorgans wird abgesehen. Das Anhörungsrecht des Betroffenen und der Stiftung ist über § 28 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes hinreichend berücksichtigt.

**Zu § 8 (Bestellung eines Beauftragten)**

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 19 StiftG. Sie ermächtigt die Stiftungsbehörde zur Bestellung eines Beauftragten, wenn die mildereren Eingriffsmittel der Rechtsaufsicht nicht ausreichen, die das Gesetz in den vorhergehenden Bestimmungen anführt. Um klarzustellen, dass der Beauftragte unmittelbar auf Kosten der Stiftung tätig wird, ist seine Bestellung im Namen der Stiftung vorgesehen. Die sonstige redaktionelle Änderung bezieht sich auf die in dem Gesetz erfolgte Neunummerierung der in Bezug genommenen Paragraphen.

**Zu § 9 (Änderung der Stiftungssatzung)****Zu Absatz 1**

Der stiftungsbehördliche Genehmigungsvorbehalt bei Änderungen der Stiftungssatzung durch die Stiftungsorgane orientiert sich am bisherigen § 11 StiftG. Er soll sicherstellen, dass Veränderungen der Satzung mit dem dokumentierten Stifterwillen formell und materiell vereinbar sind.

Satz 2 enthält die neue Ermächtigung für die Stiftungsbehörde, eine Stiftungssatzung zu ändern, wenn dies aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse erforderlich ist. Praktische Bedeutung kommt der Norm bei einem Handlungsbedarf unterhalb der Schwelle des § 87 BGB zu, wenn die Satzung keine Befugnis zur Änderung durch die Stiftungsorgane vorsieht und der Stifterwille nicht entgegensteht. Die nach dem bisherigen § 11 Abs. 1 Buchstabe b StiftG bestehende Festlegung, in solchen Fällen Änderungen durch die „nach der Satzung zuständigen Organe“ zu ermöglichen, wird der besonderen Ausgangslage, bei der eine Zuständigkeit der Organe gerade vom Stifterwillen nicht umfasst ist, nicht hinreichend gerecht.

**Zu Absatz 2**

Die nach § 11 StiftG für Satzungsänderungen erforderliche Einwilligung des Stifters zu seinen Lebzeiten geht über den stiftungsrechtlichen Grundsatz hinaus, dass nur der bei Errichtung der Stiftung zum Ausdruck gebrachte Stifterwille maßgebend ist. Um Stiftern aber Gelegenheit zu geben, sich zu Satzungsänderungen zu äußern, wird in Absatz 2 Satz 1 neu normiert, dass der Stifter vor einer Änderung der Stiftungssatzung wenigstens angehört werden soll. Die Anhörung kann im Einzelfall für eine Auslegung des in der Satzung dokumentierten Stifterwillens nützlich sein.

Bei einer Vielzahl von Stiftern, wie sie z. B. bei Bürgerstiftungen üblich ist, wird wegen des damit verbundenen Aufwands die Anhörung aller Stifter unpraktikabel. Deshalb reicht nach Absatz 2 Satz 2 die Anhörung von mindestens zwei Mitstiftern aus.

**Zu § 10 (Kommunale Stiftung)**

Die Regelungen entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen § 25 StiftG zur kommunalen Stiftung als besonderer Stiftungsart. Die Änderungen dienen neben der neu vorgesehenen Zuständigkeit der allgemeinen Stiftungsbehörde für statusbeachtliche Grundentscheidungen zumeist der Klarstellung.

Mit Absatz 1 Satz 1 wird die Verwaltung der Stiftung durch eine hauptamtlich geleitete Gemeinde, ein Amt oder einen Landkreis als bestimmendes Merkmal der kommunalen Stiftung normiert. Damit der sachliche und finanzielle Verwaltungsaufwand durch eine kommunale Verwaltung gerechtfertigt bleibt, soll der Stiftungszweck grundsätzlich im Zusammenhang mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben der betreffenden kommunalen Körperschaft stehen. Dementsprechend bestimmt Absatz 1 Satz 2, dass die Übernahme der Verwaltung unterbleiben soll, wenn der Stiftungszweck nicht der Erfüllung entsprechender öffentlicher Aufgaben dient; die Soll-Vorschrift ermöglicht es, in begründeten Ausnahmefällen abweichend zu verfahren.

Absatz 1 Satz 3 verdeutlicht, dass für die Verwaltung der rechtsfähigen kommunalen Stiftung die Vorschriften der Kommunalverfassung gelten, soweit sich aus diesem spezielleren Gesetz nichts anderes ergibt.

Nach Absatz 1 Satz 4 obliegen die Verwaltungsgeschäfte bei der von einer kommunalen Körperschaft verwalteten Stiftung den für die Vertretung der betreffenden Kommune zuständigen Organen. Dies sind der jeweilige gesetzliche Vertreter der Kommune (Bürgermeister, Landrat, Amtsvorsteher) und die kommunale Vertretungskörperschaft. Die Stiftungssatzung sollte in Beachtung des § 22 der Kommunalverfassung (KV M-V) die Kompetenzabgrenzung im Einzelnen klarstellen. Möglich soll es auch sein, dass durch die Stiftungssatzung eine vom Regelfall abweichende Vorgabe getroffen wird. Denkbar ist z. B. die Bestimmung des Haupt-, Kreis- bzw. Amtsausschusses als Stiftungsvorstand oder die Wahl des Stiftungsvorstands aus dem Kreis der Vertretungskörperschaft.

Mit Absatz 2 wird in Anlehnung an die Bestimmungen des § 63 ff. KV M-V vorgesehen, dass die kommunale Stiftung einen eigenen Haushalt führt und insoweit die Vorschriften der Kommunalverfassung über die Haushaltswirtschaft gelten. Weiterhin soll alternativ die Aufstellung eines Wirtschaftsplans möglich sein.

Durch Absatz 3 Satz 1 wird abweichend vom bisherigen § 25 Abs. 2 Nr. 1 StiftG die grundsätzliche Zuständigkeit der allgemeinen Stiftungsbehörde für den Bereich der kommunalen Stiftungen neu vorgesehen. Bei der auch perspektivisch geringen Anzahl kommunaler Stiftungen ist es sachdienlich, die nach dem BGB-Stiftungsrecht zu treffenden Grundentscheidungen sowie die Entscheidungen zu Änderungen der Stiftungssatzung bei der allgemeinen Stiftungsbehörde zu konzentrieren und die bisher dafür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden für die kommunalen Körperschaften um diese fachspezifischen Aufgaben zu entlasten. Die Belange der Kommunalaufsicht bleiben dabei durch das mit ihnen herzustellende Benehmen hinreichend gewahrt. Mit Absatz 3 Satz 2 wird die bisherige Zuständigkeit der Rechtsaufsichtsbehörden für die Aufsicht über die laufende Verwaltung einer kommunalen Stiftung beibehalten. In dieser Hinsicht überwiegen die Bezüge zum Kommunalrecht.

Nach Absatz 4 bleibt der im bisherigen § 25 Abs. 2 Nr. 2 StiftG festgelegte Vermögensanfall zu Gunsten der kommunalen Körperschaft bei Erlöschen der Stiftung inhaltlich erhalten, beruht aber auf der neuen Regelungsbefugnis aus § 88 Satz 2 BGB.

Der weiteren stiftungsrechtlichen Normierung einer Bekanntmachung im Sinne des bisherigen § 25 Abs. 2 Nr. 3 StiftG bedarf es nicht.

#### **Zu § 11 (Kirchliche Stiftung)**

Mit den Absätzen 1 bis 4 werden die Bestimmungen des bisherigen § 26 zur kirchlichen Stiftung als besonderer Stiftungsart und zu den Zuständigkeiten der jeweiligen Kirchenbehörde maßgeblich beibehalten. Die Änderungen sind durch das novellierte BGB-Stiftungsrecht oder Neuregelungen in diesem Gesetz bedingt und haben ansonsten klarstellende Funktion.

In Absatz 1 Satz 2 wird die kirchliche Zustimmung vor dem Verwaltungsakt der Anerkennung zur Erlangung der Rechtsfähigkeit einer kirchlichen Stiftung mit dem allgemeinen Rechtsbegriff der Einwilligung neu umschrieben. Der dafür im bisherigen § 26 StiftG verwendete kirchenspezifische Begriff der Anerkennung soll zur besseren Unterscheidung von dem inzwischen nach § 80 BGB gleichlautenden Hoheitsakt sowie mit Blick auf die nach Absatz 5 vorgesehene entsprechende Geltung der Vorschrift für sonstige Religionsgesellschaften und weltanschauliche Gemeinschaften nicht übernommen werden.

Soweit Absatz 2 sich auf den neuen § 83 Satz 2 BGB bezieht, wonach die staatliche Stiftungsbehörde bei testamentarischer Stiftungserrichtung eine fehlende Satzung erstellen oder eine unvollständige Satzung ergänzen kann, wird sichergestellt, dass auch diese Maßnahme bei einer kirchlichen Stiftung im Einvernehmen mit der Kirchenbehörde durchzuführen ist. Im Übrigen entspricht Absatz 2 dem bisherigen § 26 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 StiftG, enthält aber die unmittelbare Bezugnahme auf § 87 BGB.



Absatz 3 entspricht inhaltlich den Regelungen der bisherigen § 26 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 Satz 2 StiftG, nach denen für die kirchliche Stiftung anstelle der Rechtsaufsicht des Landes die Aufsicht nach kirchlichem Recht zuständig ist. Dabei können die Kirchen im Rahmen ihres Aufsichtsrechtes eigene Bestimmungen auch mit Vorgaben für die Verwaltung der ihrer Aufsicht unterliegenden Stiftungen erlassen. Mit dem Einbeziehen des § 9 in den Bereich der durch kirchliches Recht ersetzbaren Vorschriften wird klargestellt, dass die kirchliche Zuständigkeit sich auf alle Satzungsänderungen erstreckt, die nicht die Änderung des Stiftungszwecks nach § 87 BGB betreffen; sie bleibt weiterhin der staatlichen Stiftungsbehörde gemäß § 2 vorbehalten.

Absatz 4 gleicht dem Regelungsgehalt des bisherigen § 26 Abs. 2 Nr. 3 StiftG zum Vermögensanfall an die Kirche bei fehlender anderweitiger Bestimmung in der Stiftungssatzung. Mit der Vorschrift wird von der neuen Regelungsbefugnis aus § 88 Satz 2 BGB Gebrauch gemacht.

Durch die Neuregelung in Absatz 5 werden die Vorschriften zur kirchlichen Stiftung auf die den sonstigen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften zuzuordnenden Stiftungen für entsprechend anwendbar erklärt. Damit ist der verfassungsrechtlichen Garantie aus Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 WRV allgemein Rechnung getragen.

#### **Zu § 12 (Ordnungswidrigkeiten)**

Die Bußgeldvorschrift aus § 30 StiftG wird in einer an die Vorschriften des Gesetzes angepassten Form übernommen. Die ordnungswidrig gestellten Handlungen beschränken sich auf Verstöße gegen die im neuen § 4 Abs. 2 zusammengefassten verbliebenen Anzeige- und Vorlagepflichten einer Stiftung gegenüber der Stiftungsbehörde. Um dem Bestimmtheitsgrundsatz im Ordnungswidrigkeitsrecht zu genügen, werden die Pflichten neben der Bezugnahme auf die Vorschrift, in der sie normiert sind, zusätzlich umschrieben, sodass die Bußgeldvorschrift schon allein verständlich ist.

Mit Blick auf die Geldwertentwicklung wird der Höchstbetrag aus dem bisherigen § 30 Abs. 2 StiftG für die Geldbuße von 2 500 Euro um 500 Euro angehoben.

#### **Zu § 13 (In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten)**

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten dieses Gesetzes zum Tag nach seiner Verkündung und das gleichzeitige Außer-Kraft-Treten des damit abgelösten bisherigen Stiftungsgesetzes.